

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Mai 1961

Nummer 51

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	4. 5. 1961	RdErl. d. Innenministers Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Geltung im Ausland bestimmt sind	824
20510	17. 4. 1961	RdErl. d. Innenministers Verkehrsunterricht (§ 6 StVO); hier: Aufgaben der Polizei	824
2134	17. 4. 1961	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Preßlufttanks für die Feuerwehren	825
21700	2. 5. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Fürsorgeleistungen; hier: Erhöhung der Fürsorgerichtsätze	827
7123	21. 4. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Lehrmeisterprüfungen im graphischen Gewerbe gemäß § 128a Abs. 4 GewO	828
71312	25. 4. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verwendung von Flüssiggas in Schiffsräumen auf Werften	828
8053		Berichtigung zum: Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — § 959 (III Nr. 11 61), d. Innenministers — VI B 1 — 36 0 8 — I C 3 19—96.11.14 u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — III—B 1 — 57 — 62 v. 3. 2. 1961 (MBL.NW. S. 301 SMBL.NW. S. 553); — Strahlenschutz; hier: Maßnahmen beim Fund und Verlust radioaktiver Stoffe sowie bei Unfällen und sonstigen Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe	829
8300	27. 4. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 11. Januar 1961 (BGBl. I S. 19); hier: Anwendung des § 15 Abs. 4 bei Empfängern von Ausgleichsrenten und Erziehungsbeihilfen	829
960	25. 4. 1961	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr u. d. Innenministers Verfahren zur Meldung tieffliegender militärischer Luftfahrzeuge	830

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
Innenminister		
27. 4. 1961	RdErl. — Durchführung der Volkszählung 1961 bei den diplomatischen und berufskonsularischen Missionen Personalveränderungen	830 830
28. 4. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Verein „Emmaus Deutschland“. Internationale Vereinigung der Gruppen von Emmaus	831
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
27. 4. 1961	AO. — Öffentliche Zustellung	831

Datum		Seite
Minister für Wiederaufbau		
26. 4. 1961	Mitt. — Änderung der Anschrift des Landesprüfamtes für Baustatik	831
Notizen		
26. 4. 1961	Erteilung des Exequatur an den Bolivianischen Generalkonsul Herrn Arturo Pacheco Pereira in Hamburg	831
26. 4. 1961	Konsulat von Venezuela in Frankfurt Main	831
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen		
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 60. und 61. Sitzung (34. Sitzungsabschnitt) am 18. und 19. April 1961 in Düsseldorf, Haus des Landtags	832
Hinweis		
	Inhalt des Jusizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 8 v. 15. 4. 1961	834

I.**20510****Verkehrsunterricht (§ 6 StVO);
hier: Aufgaben der Polizei**RdErl. d. Innenministers v. 17. 4. 1961 —
IV A 2 — 53 — 25.01**2010****Beglaubigung und Legalisation
von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland
bestimmt sind**RdErl. d. Innenministers v. 4. 5. 1961 —
I C 2 — 17 — 21.143

1. Das „Verzeichnis der ausländischen Konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, deren Amtsbezirk sich auf das Land Nordrhein-Westfalen erstreckt“, (Anlage zum RdErl. v. 15. 11. 1959 — SMBL. NW. 2010 —), wird wie folgt geändert:

Der Text nach dem Wort „Uruguay“ wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

„Konsularabteilung der Botschaft von Uruguay,

Bonn, Zitelmannstraße 5

A.: Stadt Bonn

Konsulat von Uruguay, Düsseldorf-Kalkum,

An der alten Mühle 7

A.: Reg.-Bez. Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Münster

Konsulat von Uruguay, Köln, Hansaring 23

A.: Reg.-Bez. Aachen und Köln, mit Ausnahme der Stadt Bonn“

2. Ich bitte die Regierungspräsidenten in Aachen und Köln, die Unterschriftenproben der zeichnungsberechtigten Personen einschließlich der Dienstsiegelabdrücke bei dem neu errichteten Konsulat von Uruguay in Köln umgehend zu hinterlegen, (vgl. Nr. 5.6 d. RdErl. v. 15. 11. 1959).

An die Regierungspräsidenten,

Gemeinden und Gemeindeverbände,

sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften sowie Anstalten des öffentlichen Rechts.

1. Nach § 6 StVO i. d. F. der Änderungsverordnung v. 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 485) sind Verkehrsteilnehmer, die Verkehrsvorschriften nicht beachten, auf Vordladung der Straßenverkehrsbehörde oder der von ihr beauftragten Beamten verpflichtet, an einem Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr teilzunehmen. Das gilt auch für Halter von Fahrzeugen und für Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres, wenn sie ihre Verkehrspflichten nicht beachten (AVV zu § 6 Abs. 1).

Der Verkehrsunterricht ist eine vorbeugende, auf Gefahrenabwehr zielsehende Maßnahme, durch die künftige Verstöße gegen Verkehrsvorschriften und damit auch Verkehrsunfälle verhütet werden sollen.

2. Um die Verkehrsteilnehmer, die für einen Verkehrsunterricht in Betracht kommen, zu erfassen, erforderlichenfalls auch bei der Erteilung des Unterrichts, sind die Straßenverkehrsbehörden auf die Mitwirkung der Polizei angewiesen.

Hierfür gelten folgende Richtlinien:

- 2.1 Meldung zum Verkehrsunterricht

- 2.11 Bei der Heranziehung zum Verkehrsunterricht kommt es darauf an, daß der Zweck des Unterrichts bei den Verkehrsteilnehmern auch erreicht werden kann. Die Polizei hat daher regelmäßig einen Verkehrsteilnehmer zum Verkehrsunterricht zu melden, wenn die Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften erkennen läßt, daß er

die Vorschriften nicht oder nur unzulänglich kennt, die Verkehrsvorschriften zwar kennt, sie aber in der jeweiligen Verkehrssituation nicht anzuwenden versteht, oder

trotz Kenntnis der Verkehrsvorschriften gegen sie verstößen hat, weil ihm die Bedeutung der Bestimmungen für die Verkehrssicherheit oder die Tragweite seines Verhaltens nicht bewußt ist.

Eine dieser Voraussetzungen wird insbesondere bei den Verkehrsteilnehmern vorliegen, die gegen wichtige verkehrsrechtliche Grundsätze verstößen oder in rücksichtsloser oder leichtfertiger Weise den Straßenverkehr gefährdet haben. Das gleiche gilt bei den Verkehrsteilnehmern, die mehrfach Verkehrsvorschriften nicht beachtet haben.

Fehlt es an den genannten Voraussetzungen, so ist in der Regel von einer Meldung abzusehen, so z. B. in Fällen einer offenbar aus Unachtsamkeit begangenen leichteren Übertretung im Sinne des § 22 StVG.

- 2.12 Sonstige Maßnahmen (Belehrung, gebührenpflichtige Verwarnung, Strafanzeige) bleiben von der Meldung unberührt.

- 2.13 Die Betroffenen sollen darauf hingewiesen werden, daß sie mit einer Vorladung zum Verkehrsunterricht rechnen müssen.
- 2.14 Wegen des Vordrucks für die Meldung der Verkehrsteilnehmer wird auf den RdErl. des Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 20. 9. 1960 — SMBL. NW. 9221 — verwiesen.
3. Erteilung des Verkehrsunterrichts
- Wird der Unterricht von der Polizei erteilt, so ist er Beamten zu übertragen, die sich hierfür nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und Neigungen besonders eignen. Durch eine überzeugende, lebendige Darstellung des Unterrichtsstoffes soll erreicht werden, daß die Teilnehmer die Maßnahme nicht als Strafe, sondern als eine Unterrichtung empfinden, die in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit notwendig und nützlich ist.
4. Der RdErl. v. 31. 10. 1956 — SMBL. NW. 20510 — betr.: Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr gem. § 6 StVO wird hiermit aufgehoben.
5. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.

— MBL. NW. 1961 S. 824.

2134

Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Preßluftatmern für die Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 17. 4. 1961 —
III A 3/224:5690 61

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Buchst. a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen v. 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) i. Verb. mit Ziffer 2 der Verwaltungsvereinbarung der Bundesländer über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (RdErl. v. 12. 11. 1956 — SMBL. NW. 2134) gebe ich die nachstehenden Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Preßluftatmern für die Feuerwehren hiermit bekannt. Die Richtlinien gelten nur für Behältergeräte mit Druckluft (Preßluftatmer), die bei der Brandbekämpfung und bei Hilfeleistungen und **nicht zum Tauchen verwendet** werden. Bei den Feuerwehren sind nur Preßluftatmer zu verwenden, die diesen Richtlinien entsprechen.

A Bauvorschriften

1 Allgemeines

Preßluftatmer sind für den Atemschutz bei der Brandbekämpfung und bei Hilfeleistungen vorgesehen. Die Luftmenge muß 1600 l betragen. Folgende physiologischen Anforderungen und baulichen Vorschriften müssen erfüllt sein:

2 Physiologische Anforderungen

2.1 Beschaffenheit der Einatemluft

Zur Füllung der Flaschen darf nur ölfreie, trockene Luft natürlicher Zusammensetzung verwendet werden.

2.2 Reinheit der Einatemluft

Die Werkstoffe, die mit der Druckluft und der Atemluft in Berührung kommen, dürfen keine gesundheitsschädigenden oder geruch- oder geschmackbelästigenden Dämpfe oder Gase entwickeln.

2.3 Atemluftbedarf

Das Gerät muß auch bei schwerster Arbeit die zur Atmung notwendige Luftmenge hergeben, ohne daß die Atmung wesentlich erschwert wird.

2.4 Atemwiderstand

2.41 Der Einatemwiderstand des Gerätes darf bis zu einem Flaschendruck von 15 kg/cm^2 bei der Beatmung des Gerätes mit einer künstlichen Lunge (Einstellung: 2,0 l Atemzug, 25 Atemzüge/min) nicht mehr als 45 mm Wassersäule (WS) betragen.

- 2.42 Sofern das Gerät mit einem Ausatemventil versehen ist, darf der Ausatemwiderstand bei der Beatmung des Gerätes mit einer künstlichen Lunge (Einstellung: 2,0 l Atemzug, 25 Atemzüge/min) nicht mehr als 30 mm WS betragen.
- 2.43 Der zum Offnen der atemgesteuerten Dosierungseinrichtung notwendige Unterdruck darf 20 mm WS nicht übersteigen.

3 Baumerkmale

3.1 Bauform, Trageweise, Abmessungen und Gewicht

3.11 Das Gerät muß einfach und betriebssicher sein. Sämtliche Einzelteile müssen so zueinander angeordnet sein, daß das Gerät eine Einheit bildet. Es sollen möglichst wenig Verschraubungen vorhanden sein. Die vor jedem Einsatz notwendige Überprüfung muß auf einfache Weise in kurzer Zeit zuverlässig durchgeführt werden können.

3.12 Sämtliche Einzelteile des Gerätes müssen so angeordnet sein, daß sie vor äußeren Beschädigungen weitgehend geschützt sind. Empfindliche Teile sind besonders zu schützen.

3.13 Falls das Gerät mit einem zu öffnenden Schutzhäuse oder einem abnehmbaren Schutzdeckel versehen ist, muß dessen Verschluß so beschaffen sein, daß er sich während der Gerätebenutzung nicht selbsttätig öffnen kann. Im Bedarfsfalle muß der Verschluß jedoch leicht zugänglich und ohne Hilfsmittel zu handhaben sein.

3.14 Die Gewinde sämtlicher Verschraubungen müssen normgerecht sein. Die Anschlußverschraubung zum Verschlußventil des Druckbehälters muß von Hand zuverlässig dicht anzuschließen sein. Es sollen möglichst wenige Gewindegrößen verwendet werden. Verschraubungen, die bei der Wartung des Gerätes regelmäßig gelöst werden müssen, sollen leicht zugänglich sein.

Dichtungen für gleiche Gewindegrößen müssen in ihren Abmessungen einheitlich ausgeführt werden. Wenn die Möglichkeit besteht, daß die Dichtung beim Anziehen der Verschraubung herausgedrückt wird, muß für sie ein besonderer Rücksprung vorgesehen werden.

3.15 Das Gerät wird auf dem Rücken getragen und soll den Gerätträger bei der Arbeit nicht unnötig behindern. Das Gerät muß während der Benutzung im Sonderfalle ohne Unterbrechung der Beatmung ab- und wieder angelegt werden können.

3.16 Das Gerät muß eine Tragvorrichtung haben, die aus der Rückenauslage, den Tragriemen und dem Leibriemen besteht. Die Rückenauslage muß ein bequemes und festes Anliegen auf dem Rücken des Gerätträgers bewirken. Es muß gewährleistet sein, daß die Druckbehälter während der Benutzung des Gerätes nicht mit dem Gerätträger unmittelbar in Berührung kommen.

Trag- und Leibgurt, Druckmesserleitung und Atemschlauch müssen für Transport und Lagerung dem Gerät eng angelegt werden können.

Die Tragriemen müssen im Bereich der Schulterauslage mindestens 40 mm breit sein. Die Traggurte sollen Schnallen zur Längenänderung haben, mit deren Hilfe der Träger leicht selbst den Sitz des Gerätes auf dem Rücken korrigieren kann. Sie müssen ein leichtes An- und Ablegen des Gerätes durch den Gerätträger selbst erlauben. Der rechte Tragriemen soll bei angelegtem Gerät durch den Gerätträger leicht lösbar sein, sofern nicht andere Maßnahmen zum leichten Ablegen des Gerätes getroffen wurden.

Die Länge aller Gurte und Riemen muß in hinreichenden Grenzen vom Gerätträger selbst verändert werden können. Der Leibgurt muß eine Mindestlänge von 1300 mm haben.

Bei Gurten und Riemen muß unbeabsichtigter Schnallenschlupf ausgeschlossen sein.

Für alle Gurte ist Leder zu verwenden.

3.17 Das Gesamtgerät muß in einen Raum eingebracht werden können, der die Maße $700 \times 400 \times 220$ mm hat. Die dem Körper zugewandte oder abgewandte Seite des Gerätes ist gleit- und liegefähig auszubilden.

3.18 Das Gewicht des gebrauchsfertigen Gerätes (ohne Atemgarnitur) darf 17,5 kg nicht überschreiten.

3.2 Speichelräger

Es muß gewährleistet sein, daß das ordnungsmäßige Arbeiten des Gerätes durch ausfließenden Speichel nicht behindert wird. Der Einbau eines Speichelrägers ist statthaft. Bei diesem muß zum Ablassen des Speichels und zur Reinigung des Behälters eine mit einer Verschlußschraube versehene Öffnung vorhanden sein. Die Verschlußschraube muß mit dem Behälter beweglich verbunden sein.

3.3 Atemventile

Das Gerät oder die Atemmaske muß wenigstens ein Ausatemventil haben. Ausatemventile müssen sich in Mundnähe befinden und sicher befestigt sein. Sie müssen leicht spielen und in einem stoßfesten Gehäuse untergebracht sein. Ausatemventile müssen auf einfache Weise auf ihre Wirksamkeit geprüft und gereinigt werden können. Jedes Ausatemventil muß so dicht sein, daß ein Unterdruck von 105 mm WS innerhalb 15 Sekunden höchstens auf 55 mm WS absinken kann. Ausatemventile dürfen während der Gerätebeatmung bei Außentemperaturen bis zu -15°C nicht einfrieren.

3.4 Atem- und Luftzuführungsschläuche

3.41 Der Atemschlauch ist mit dem Gerät durch eine eingebundene Anschlußverschraubung mit Überwurfmutter (Gewinde M 35 \times 1,5 nach DIN 516) zu verbinden. Die Überwurfmutter muß mit einem Sechskant (SW 32) ausgerüstet und kann zusätzlich gerändelt sein. Das Anschlußstück des Atemschlauches an der Mund- bzw. Maskenanschlußseite ist mit Rundgewindeanschluß nach DIN 3183 zu versehen.

Es ist ein elastischer und genügend widerstandsfähiger Faltenschlauch zu verwenden, der so lang ist, daß der Gerätträger den Kopf unbehindert bewegen kann. Die Länge des Atemschlauches darf sich auf die Dauer nicht wesentlich vergrößern.

Der Faltenschlauch muß einen Innendurchmesser von mindestens 28 mm haben, er ist über die linke Schulter zur Maske zu führen.

3.42 Hat das Gerät keinen Atemschlauch, dann muß die bei dieser Ausführung erforderliche biegsame Druckluftleitung einem Prüfdruck standhalten, der 50% über dem höchstmöglichen Betriebsdruck liegt. Ihre Länge muß so bemessen sein, daß der Gerätträger den Kopf unbehindert bewegen kann. Die Druckluftleitung muß mit den Anschlüssen so verbunden sein, daß sie dem Prüfdruck standhält.

Die biegsame Druckluftleitung muß ein knickfester, gewebehaltiger Schlauch sein. Sie soll vom Gerät unter der linken Achsel zum Lungengeräten an der Maske führen.

4 Druckluftbehälter, Dosierungseinrichtungen und Zubehör

4.1 Druckluftbehälter

4.11 Der Druckluftbehälter muß der jeweils geltenden Druckgasverordnung entsprechen. Er muß für einen Fülldruck von wenigstens 200 kg/cm^2 zugelassen sein.

Das Gerät muß zwei Flaschen mit je 4 Liter Rauminhalt haben.

DIN-Bezeichnung: Druckluft 4 — 200 — 117 DIN 3171.

4.12 Das Verschlußventil muß ein Schutzrohr haben; Gewinde und Durchgang müssen DIN 477 entsprechen. Das Handrad muß griffig sein. Das Ventil muß bei

allen vorkommenden Drücken und bei jeder Stellung der Ventilspindel nach außen hin dicht und leicht gängig sein.

Eckventile sind zugelassen. Die Ventile müssen stoßgesichert sein.

4.2 Druckminderventil

Vorhandene Druckminderventile müssen einfach gebaut und betriebssicher sein. Der bei einem Flaschendruck von 200 kg/cm^2 eingestellte Niederdruck darf sich beim Sinken des Druckes auf 20 kg/cm^2 um nicht mehr als 20% ändern. Die eingestellte Niederdruckstufe ist durch Plombieren gegen Verstellen zuverlässig zu sichern.

Die Niederdruckstufe des Druckminderventils muß mit einem Sicherheitsventil verbunden sein. Bei Dosierungseinrichtungen, die mit dem Druck öffnen, kann diese Ausführung als Sicherheitsventil anerkannt werden.

Das Druckminderventil muß bei Außentemperaturen bis zu -15°C störungsfrei arbeiten.

4.3 Dosierungseinrichtung

4.31 Das Gerät muß eine Dosierungseinrichtung haben, die durch den bei der Atmung erzeugten Unterdruck gesteuert wird.

4.32 Die Einrichtung für atemgesteuerte Dosierung muß unter allen vorkommenden Betriebsbedingungen sicher arbeiten. Bei einem Flaschendruck von 10 kg/cm^2 muß die Atemluftgabe noch mindestens 100 l/min. betragen. Die Dosierungseinrichtung muß bei Außentemperaturen bis zu -15°C störungsfrei arbeiten.

Die Membran der Einrichtung für atemgesteuerte Dosierung muß weitgehend alterungsbeständig sein.

Wird die Dosierungseinrichtung unmittelbar an die Atemmaske angeschlossen, so ist Rundgewinde nach DIN 3183 vorzusehen. Der Zug der Dosierungseinrichtung einschließlich der biegsamen Druckluftleitung an der Atemmaske darf nicht größer sein als der Zug eines handelsüblichen Filters für Feuerwehren nach DIN 3181.

4.4 Druckmesser

Das Gerät muß einen Druckmesser haben, der den Gesamtverbrauch anzeigt. Der Druckmesser muß bei angelegtem Gerät vom Gerätträger ohne Schwierigkeiten abzulesen sein.

Die hierfür erforderliche biegsame Leitung muß gegen die beim Einsatz auftretenden äußeren mechanischen Beanspruchungen eine genügende Festigkeit aufweisen oder hinreichend geschützt sein. Bei Verwendung einer gasundurchlässigen Schutzhülle muß der von dieser eingeschlossene Raum Verbindung mit der Außenluft haben. Im Anschlußstutzen der Druckmesserleitung muß eine Drossel eingebaut sein, die bei einem Flaschendruck von 200 kg/cm^2 nicht mehr als 30 l/min. durchläßt.

Der Anzeigebereich des Druckmessers muß von 0 kg/cm^2 bis zu einem Wert, der 50% über dem zulässigen Betriebsdruck liegt, reichen. Die Teilung der Skala, Skalendurchmesser und Ziffergröße müssen so bemessen sein, daß der Gerätträger den Druck auf wenigstens 10 kg/cm^2 deutlich ablesen kann.

Im Druckbereich von 0 — 35 kg/cm^2 soll parallel zum Zifferblattrand ein Leuchtbalken verlaufen, und bei 200 kg/cm^2 ist ein mit der Spitze zum Skalenzentrum weisendes Leuchtdreieck anzugeben. Der Druckmesserzeiger ist ganz mit Leuchtfarbe zu belegen.

Für die Anzeigegenauigkeit gelten folgende Toleranzen:

bei 40 kg/cm^2	-3 kg/cm^2
bei 100 kg/cm^2	$\pm 6 \text{ kg/cm}^2$
bei 200 kg/cm^2	$\pm 8 \text{ kg/cm}^2$

Der Druckmesser muß staub- und spritzwasserdicht sein. Die Durchsichtscheibe soll trübungs- und splitter-sicher sein.

Die biegsame Druckmesserleitung ist mit dem Druckmesser an dem linken Traggurt anzulegen. Die Haltevorrichtung muß ein unbeabsichtigtes Abfallen ausschließen.

4.5 Druckfestigkeit der Hochdruckarmaturen

Hochdruckarmaturen müssen dem in der jeweils geltenden Druckgasverordnung vorgeschriebenen Prüfdruck standhalten.

5 Sicherheitseinrichtungen

5.1 Warneinrichtung

Das Gerät muß ein akustisches Rückzugsignal haben. Durch das Rückzugsignal darf der Geräteträger nicht gefährdet und die Gebrauchsdauer des Gerätes nicht wesentlich beeinflußt werden. Das Rückzugsignal muß fest eingestellt sein und darf nicht ausgeschaltet werden können. Es muß während der Beatmung bei einem Flaschendruck von $40 \pm 5 \text{ kg/cm}^2$ sicher ansprechen und bis zum Erreichen eines Flaschendruckes von 5 kg/cm^2 ertönen. Das Signal muß sehr gut hörbar sein, die Lautstärke darf mit fallendem Flaschendruck nicht wesentlich nachlassen.

Der Luftverlust durch das akustische Rückzugsignal darf im Mittel 5 l/min . nicht überschreiten. Das Signal muß selbsttätig einsetzen.

5.2 Staubschutz in druckluftführenden Geräte Teilen

Alle druckluftführenden Teile des Gerätes müssen gegen das Eindringen von festen Fremdkörpern, die in der Druckluft enthalten sind oder von ihr mitgerissen werden können, zuverlässig gesichert werden.

6 Bezeichnung und Anstrich

6.1 Auf der Rückseite des Gerätes ist ein Metallschild nach folgendem Muster anzubringen:

Hersteller:	F	Bezeichnung des Gerätes:
Fabr.-Nr.:		Baujahr:
Prüf-Nr.:		Prüfzeichen:

Es bleibt dem Hersteller überlassen, auf dem Gerät an anderer Stelle das Firmenzeichen und die firmenseitige Bezeichnung des Gerätetyps anzugeben.

6.2 Falls ein Druckminderer vorhanden ist, so ist auf diesem in geeigneter Weise die Fabriknummer nebst Baujahr einzuschlagen. Auf der Verplombung muß Datum (Monat und Jahr) und Prüfzeichen der jeweiligen letzten Überprüfung erkennbar sein.

Auf der Membran der atemgesteuerten Dosierungseinrichtung ist das Herstellungsdatum (Monat und Jahr) dauerhaft anzubringen.

6.3 Alle metallischen Teile müssen in geeigneter Weise gegen Korrosion geschützt werden. Die Druckluftbehälter müssen einen grauen Anstrich haben.

Die Druckluftbehälter müssen die Beschriftung (schwarz auf grau) „Atemluft“ tragen.

B Prüfvorschriften

Für die Prüfung der Geräte gelten sinngemäß die vom Deutschen Ausschuß für das Grubenrettungswesen aufgestellten Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Bergbau-Gasschutzgeräten.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule.

— MBL. NW. 1961 S. 825.

21700

Fürsorgeleistungen; hier: Erhöhung der Fürsgerichtssätze

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 5. 1961 —
IV A 2 — 5010.26

Die Höhe der im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Fürsgerichtssätze ist auch seit der mit dem Bezugsverlaß gegebenen Empfehlung für Mindest- und Höchstbeträge der festzusetzenden Eckrichtssätze laufend überprüft worden. Dabei hat sich ergeben, daß seitdem die Preise für die als „Warenkorb“ bezeichneten und meinen Empfehlungen für die Höhe der Eckrichtssätze seit 1956 zugrunde liegenden Bedarfsmengen an Nahrungsmitteln und sonstigen Verbrauchsgegenständen nur in geringem Umfang gestiegen sind. Die bis zum 15. 12. 1960 festgestellte Preiserhöhung von 1,45% für diese Bedarfsmengen wird durch den in dem Richtsatz enthaltenen Zuschlag zum Auffangen von Preisschwankungen und geringfügigen Preiserhöhungen noch gedeckt und macht deshalb eine Erhöhung der Richtsätze nicht zwangsläufig.

Ernährungswissenschaftliche und statistische Untersuchungen wie z. B. die seit längerem fortlaufend geführten Wirtschaftsrechnungen einer größeren Anzahl von Haushalten der unteren und mittleren Verbrauchergruppe haben jedoch deutlich gemacht, daß sich die allgemeinen Verbrauchs- und Ernährungsgewohnheiten seit der Festlegung des „Warenkorbes“ im Jahre 1955 nicht unerheblich geändert haben. Es ist festzustellen, daß auch in den unteren und mittleren Verbrauchergruppen der notwendige Nahrungsbedarf mehr und mehr durch bessere und damit teurere Nahrungsmittel gedeckt wird.

An dieser Entwicklung kann auch bei der Festsetzung der laufenden Unterstützung in der öffentlichen Fürsorge nicht vorbeigegangen werden.

Es sind deshalb grundsätzliche Beratungen über eine Neuberechnung der Bedarfsmengen, die der Festlegung der Fürsgerichtssätze zugrundegelegt werden sollen, eingeleitet worden. Da sie jedoch noch nicht in absehbarer Zeit abgeschlossen sein werden, soll zunächst die erkennbare Entwicklung durch eine gewisse Anhebung der Fürsgerichtssätze berücksichtigt werden.

Ich empfehle deshalb, als Richtsätze für den Haushaltungsvorstand (Eckrichtssatz) zukünftig einen Mindestsatz von 75,— DM (bisher 72,— DM) und einen

Höchstsatz von 80,— DM (bisher 78,— DM) anzuwenden.

2. In der letzten Zeit haben die Erfahrungen der Praxis immer deutlicher gemacht, daß trotz sorgfältiger wissenschaftlicher Bedarfsberechnungen und statistischer Preisbeobachtungen die laufenden Fürsorgeleistungen für alleinstehende Unterstützte oder Ehepaare und sonstige unterstützte Zweipersonenhaushalte praktisch nicht ausreichen, um den angemessenen Lebensunterhalt für diese sicherzustellen. Diesem Problem wird bei dem Erlass neuer Verwaltungsvorschriften über den Aufbau der Regelsätze der Sozialhilfe und insbesondere über die Höhe der Leistungen für die verschiedenen Personengruppen Beachtung zu schenken sein, die auf Grund des z. Z. vom Bundestag beratenen Bundessozialhilfegesetzes ergehen werden.

Da das Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes und der Verwaltungsvorschriften über den Aufbau der Regelsätze der Sozialhilfe erst in geraumer Zeit zu erwarten ist, sollen die Fürsorgeleistungen für alleinstehende Unterstützte und unterstützte Zweipersonenhaushalte für die Zwischenzeit im Rahmen der derzeit geltenden Vorschriften soweit wie notwendig angehoben werden.

Ich empfehle deshalb

a) alleinstehenden Unterstützten zusätzlich zu dem Zuschlag nach Nr. 4 der „Verwaltungsvorschriften über den Aufbau der Fürsgerichtssätze“ des Bun-

desministers des Innern vom 23. 12. 1955 (GMBL 1956 S. 68) einen weiteren besonderen Zuschlag von 15,— DM und

- b) Ehepaaren und sonstigen in der offenen wirtschaftlichen Fürsorge unterstützten Parteien mit nur zwei Personen einen besonderen Zuschlag von 25,— DM zu gewähren.

Die empfohlenen Zuschläge sind durch § 10 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge zu rechtfertigen, um den notwendigen Lebensbedarf der genannten Unterstützten zu sichern, da erfahrungsgemäß bei diesen davon ausgegangen werden muß, daß die im Einzelfall erforderliche Hilfe durch die Richtsätze und den in Nr. 4 der „Verwaltungsvorschriften über den Aufbau der Fürsorgerichtsätze“ vorgesehenen Zuschlag für Alleinstehende allein nicht hinreichend gewährleistet ist.

Durch eine derartige Übergangsmaßnahme kann den unbestreitbaren Notwendigkeiten Rechnung getragen werden, bis die genannten Gesichtspunkte bei der zu erwartenden grundsätzlichen Neuregelung der Bemessung der Regelsätze der Sozialhilfe berücksichtigt worden sind.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß der Zuschlag von 25,— DM in der Regel allen in offener Fürsorge laufend unterstützten Parteien mit nur zwei Personen ohne Rücksicht auf deren Alter gewährt werden soll, soweit diese in Haushalten mit nicht mehr als zwei Personen leben und nicht nach anderen Vorschriften für den laufenden Lebensunterhalt höhere Leistungen als den für sie maßgebenden Richtsatz einschl. etwaiger Mehrbedarfzuschläge nach §§ 11b, 11c, 11d, 11f RGr. erhalten. Erhält eine der in einem Zweipersonenhaushalt mitunterstützten Personen nach anderen Vorschriften, wie z. B. über die Ausbildungshilfe, höhere Leistungen als den einfachen Richtsatz einschl. der genannten Mehrbedarfzuschläge, so ist für die andere, dem Zweipersonenhaushalt angehörende Person nur der besondere Zuschlag für Alleinstehende in Höhe von 15,— DM zu gewähren.

4. Um darüber hinaus die Lage besonders unterstützter Erwerbsbeschränkter oder alter Personen weiter zu verbessern und größeren Anreiz für eigene Erwerbstätigkeit zu geben, wird einer Anregung der kommunalen Spitzenverbände entsprechend, weiter empfohlen, den nach Nr. 28 der vereinbarten Richtlinien für die Leistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge in Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1955 in der Fassung vom 20. 3. 1956 und vom 10. 4. 1958 (SMBL. NW. 21700) als Erwerbseinkommen bei geringfügigem Erwerb anzuerkennenden Mehrbedarf von 20,— DM monatlich auf 40,— DM zu erhöhen.
5. Der Sozialausschuß des Landtags Nordrhein-Westfalen hat die vorstehenden Empfehlungen einstimmig genehmigt.
- Der Städteetag und der Landkreis Nordrhein-Westfalen sind dazu gehört worden und haben sich zustimmend geäußert.
6. Das Verhältnis zwischen dem Eckrichtsatz und den Richtsätzen für die verschiedenen Gruppen der Familienangehörigen bleibt im übrigen unverändert. Ich empfehle jedoch, für diese Richtsätze volle DM-Beträge festzusetzen.
7. Ich bitte, vom 1. Juni 1961 an den vorstehenden Empfehlungen entsprechend zu verfahren und mir die von den Bezirksfürsorgeverbänden neu festgesetzten Richtsätze für die verschiedenen Gruppen der Unterstützten alsbald über die Regierungspräsidenten zu berichten.

Der Bezugserlaß ist hiermit gegenstandslos.

Bezug: RdErl. v. 15. 10. 1959 (MBI. NW. S. 2648/SMBL. NW. 21700)

An die Regierungspräsidenten,

kreisfreien Städte und Landkreise,
Landschaftsverbände Rheinland und
Westfalen-Lippe.

— MBI. NW. 1961 S. 827.

7123

Lehrmeisterprüfungen im graphischen Gewerbe gemäß § 128a Abs. 4 GewO

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 21. 4. 1961 — II D 4 — 61 — 15 — 32-61

Der RdErl. v. 1. 8. 1956 — SMBL. NW. 7123 — wird gemäß Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 5. 4. 1961 — II B 5 7221-61 — wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Absatz 2 wird das Wort „Kartolithographen“ gestrichen.

2. In der Anlage 2 zum RdErl. vom 1. 8. 1956 werden gestrichen:

a) Bei dem Lehrmeisterprüfungsausschuß für „Lithographen“ die Position 3:

Nordrhein- Westfalen	Regierungs- bezirke	Dortmund	Kartolithographen,
	Düsseldorf,		
	Köln, Aachen,		
	Detmold, Arnsberg,		
	Münster		

b) bei dem Lehrmeisterprüfungsausschuß für „Stereotypeure und Galvanoplastiker“ in Spalte 5 das Wort „und“.

An die Regierungspräsidenten,

Vereinigung der Industrie- u. Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen,

den Verband der graphischen Betriebe Nordrhein e. V.

Verband der graphischen Betriebe in Westfalen-Lippe e. V.

— MBI. NW. 1961 S. 828.

71312

Verwendung von Flüssiggas in Schiffsräumen auf Werften

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 4. 1961 — III A 28555,6:8156,7 (III Nr. 33-61)

Flüssiggas — hierunter versteht man Propan, Butan oder deren Gemische — hat ein höheres spezifisches Gewicht als Luft. Die Verwendung von Flüssiggas in Schiffsräumen ist daher mit besonderen Gefahren verbunden, weil evtl. ausgeströmtes Flüssiggas sich in vertieften Stellen ansammelt und von dort u.U. nicht abfließen kann. Wenn auch keine Vorschriften bestehen, die die Verwendung von Flüssiggas in Schiffsräumen auf Werften ausschließen, so sollte man Flüssiggas hier doch nicht verwenden, es sei denn, daß schwerwiegende Gründe dies unter Inkaufnahme des unvermeidbaren Risikos rechtfertigen. In diesen Fällen sind aber besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat zu diesem Problem kürzlich bei den Ländern und beteiligten Berufsgenossenschaften eine Umfrage gehalten. Die Umfrage ergab, daß nur ein geringes Bedürfnis für die vorgenannte Verwendung von Flüssiggas besteht. Um die Gefahren, die bei der Verwendung von Flüssiggas in Schiffsräumen auf Werften entstehen können, nach Möglichkeit auszuschließen, wurden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die nachstehenden Sicherheitsregeln aufgestellt, auf die ich hiermit hinweise:

„Sicherheitsregeln

für die Verwendung von Flüssiggas in Schiffsräumen bei Herstellung und Instandsetzung von Schiffen auf Werften, am Kai oder im Dock.

1. Die Verwendung von Flüssiggas zum Brennschneiden und Anwärmen an Bord von Schiffen bedarf der Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamts und der zuständigen Berufsgenossenschaft. Zum Löten darf das Gas nicht benutzt werden.

2. Die Gasbehälter (Flaschen) dürfen nur an Land aufgestellt werden; ihre Aufstellung an Bord ist verboten.
3. Es dürfen nur Injektorbrenner in Verbindung mit Unterdruckventilen verwendet werden, die erst bei einem Unterdruck von mindestens 100 mm WS öffnen. Die Unterdruckventile sperren den Zutritt von Gas zu den Schlauchleitungen, wenn der Brenner geschlossen wird oder wenn in der Leitung durch Undichtheiten der Unterdruck entfällt oder kein Unterdruck entstehen kann.
4. Die Unterdruckventile müssen einem Baumuster entsprechen, das von der Bundesanstalt für Materialprüfung geprüft und für die vorgesehene Verwendung als geeignet anerkannt wurde.
5. In jeder Leitung zwischen Gasbehälter und Brennstelle müssen 2 hintereinander geschaltete Unterdruckventile vorhanden sein, von denen das eine unmittelbar am Behälter bzw. an der Batterie, das zweite,
 - a) bei Anschluß nur einer Brennstelle, in der Leitung zur Brennstelle,
 - b) bei Zwischenschaltung eines Verteilers für mehrere Brennstellen, an einem Verteiler — und zwar für jede Brennstelle ein Ventil —
 anzuordnen ist.
6. Als bewegliche Verbindung für Flüssiggas dürfen nur hierfür geeignete Hochdruckschläuche verwendet werden. Die Schläuche für Flüssiggas und Sauerstoff sind bei längeren Betriebsunterbrechungen (vgl. UVV „Schweißen“ § 7, Fußnote 9) am Behälter oder, soweit sie an einem an Bord befindlichen Verteiler angeschlossen sind, am Verteiler zu lösen. Voraussetzung ist dabei, daß der Anschluß an die Verteiler durch Schnellschlußkupplung erfolgt und der Anschluß in Übereinstimmung mit dem Gerät farbig oder in anderer Form gekennzeichnet ist.
7. Im übrigen ist die UVV „Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren“ zu beachten. Soweit Schiffsräume als „enge Räume“ im Sinne des § 2 (3) Fußnote 2 der vorstehend genannten UVV anzusehen sind, gelten für die Belüftung die Bestimmungen des § 7 (1) dieser UVV mit der Ergänzung, daß Frischluftzuführung allein nicht genügt und daß wegen der hohen Dichte der Propandämpfe diese an der tiefsten Stelle der Räume abgesaugt werden müssen.“

— MBl. NW. 1961 S. 828.

8053

Strahlenschutz;

hier: Maßnahmen beim Fund und Verlust radioaktiver Stoffe sowie bei Unfällen und sonstigen Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — 8959 (III Nr. 11/61), d. Innenministers — VI B 1 — 36 0/8 — IC 3 19 — 96.11.14 u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — III B 1 — 57/62 v. 3. 2. 1961 (MBl. NW. S. 301/SMBL. NW. 8053)

In Anlage 4 (Seite 303) sind nachstehende Anschriften wie folgt zu berichtigen:

Dr. Curt Brandt, Röntgeninstitut, Düsseldorf, Sternstr. 78
privat: Solingen-Öhligs, Jupiterweg 5,

Dr. Ferd. Kreiker, Röntgeninstitut und Strahlenklinik
der Städt. Krankenanstalten Dortmund, Beurhausstr.

Dr. med. Günter Stein, Chirurg. Universitäts-Klinik und
Poliklinik, Bonn-Venusberg, Röntgenabteilung.
privat: Duisburg bei Bonn, Petersbergstr. 16

— MBl. NW. 1961 S. 829.

8300

Verordnung zur Durchführung

des § 33 BVG vom 11. Januar 1961 (BGBI. I S. 19);
hier: Anwendung des § 15 Abs. 4 bei Empfängern
von Ausgleichsrenten und Erziehungsbeihilfen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 4. 1961 —
II B 2 — 4203 (17/61)

1. Nach § 15 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 11. 1. 1961 sind von den Einkünften der Waisen bei der Feststellung der Ausgleichsrenten die unter den Buchst. a) bis c) aufgeführten Aufwendungen **nur insoweit absetzbar**, als sie nicht bereits bei der Bemessung der Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes berücksichtigt werden. Diese Bestimmung ist gemäß § 20 der Verordnung mit Wirkung vom 1. Juni 1960 an in Kraft getreten.

Auf Grund der Neufassung des § 15 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG müßte in den Fällen, in denen Waisen eine Erziehungsbeihilfe erhalten, bei deren Bemessung die vorgenannten Aufwendungen bereits berücksichtigt werden, die Ausgleichsrente gemindert oder entzogen werden. Die Übergangsvorschriften des § 17 Abs. 3 a. a. O. bestimmen aber, daß, sofern die nach dieser Verordnung festgestellten Bezüge niedriger als die bisher gewährten Bezüge sind, die durch die Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG hervorgerufene Minderung oder Entziehung erst mit Wirkung vom 1. August 1961 an eintritt. Bei der Umstellung der Ausgleichsrenten der Waisen vom alten auf das neue Recht ist daher wie folgt zu verfahren:

Die Ausgleichsrenten der Waisen sind, soweit Erziehungsbeihilfen gezahlt werden, zum 31. Juli 1961 auf das Erste Neuordnungsgesetz umzustellen. Für den Zeitraum der Umstellung (1. 6. 1960 bis 31. 7. 1961) kann § 15 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG unberücksichtigt bleiben. Vom 1. 8. 1961 an ist davon auszugehen, daß der Träger der Kriegsopferfürsorge von diesem Zeitpunkt an bei der Gewährung der Erziehungsbeihilfe die im § 15 Abs. 4 Buchst. a) bis c) der Verordnung genannten Aufwendungen berücksichtigt. Die vom 1. 8. 1961 an zu zahlende Ausgleichsrente ist daher entsprechend festzusetzen.

Den Trägern der Kriegsopferfürsorge ist die Höhe der bis zum 31. 7. 1961 gewährten und die Höhe der vom 1. 8. 1961 an zur Zahlung angewiesenen Ausgleichsrente mitzuteilen, damit die Hauptfürsorgestellen bzw. die Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene die Erziehungsbeihilfe rechtzeitig entsprechend dem veränderten Einkommen der Waise festsetzen können.

Nach der vorstehenden Regelung ist auch in den Fällen zu verfahren, in denen die Umstellung der Waisenausgleichsrente auf das Erste Neuordnungsgesetz bereits durchgeführt, aber die Vorschrift des § 15 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG nicht berücksichtigt worden ist.

In den wenigen Einzelfällen, in denen die Ausgleichsrente bereits auf das Erste Neuordnungsgesetz unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 4 der Verordnung umgestellt worden ist, ist lediglich zu prüfen, ob § 17 Abs. 3 der Verordnung Anwendung zu finden hat.

- II. Vom 1. 8. 1961 an ist bei der Festsetzung der Ausgleichsrente für Waisen grundsätzlich davon auszugehen, daß sie eine Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG erhalten. Die absetzbaren Aufwendungen im Sinne des § 15 Abs. 4 Buchst. a) bis c) der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG sind daher nur dann bei der Festsetzung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen, wenn nach Mitteilung der zuständigen Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene eine Erziehungsbeihilfe nicht gewährt wird.

- III. Bei der Umstellung der Ausgleichsrenten für Waisen auf das Erste Neuordnungsgesetz können auch die zwischenzeitlich eingetretenen Einkommenserhöhungen (z. B. Erhöhung der Lehrvergütung, Erhöhungs-

beträge zu den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen auf Grund des 1., 2. und 3. RAG) zu einer Minderung oder Entziehung der Ausgleichsrente führen. Dabei kann sich unter Berücksichtigung des § 60 a Abs. 2 BVG im Einzelfalle auch eine Überhebung ergeben. In diesen Fällen besteht eine Rückerstattungspflicht nur im Rahmen des § 47 Abs. 2 VfG. Eine Rückforderung wird im allgemeinen aber nicht ausgesprochen werden können, da wegen der Änderung des Rentensystems durch das Erste Neuordnungsgesetz und der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG nicht angenommen werden kann, daß der Empfänger der Versorgungsleistungen bei Empfang wußte oder wissen mußte, ob und in welcher Höhe ihm nach Eintritt der Einkommensänderung die Ausgleichsrente zustand. Die Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 Buchst. b) VfG dürfen in den hier in Rede stehenden Fällen nicht gegeben sein.

IV. Ich weise besonders darauf hin, daß § 15 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG die Absetzung der Fahrkosten zwischen **Wohnung und Arbeitsstätte nicht ausschließt**. Diese Fahrkosten sind weiterhin im Rahmen des § 6 der Verordnung als Werbungskosten bei der Feststellung der Ausgleichsrente für Waisen zu berücksichtigen.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 829.

960

Verfahren zur Meldung tieffliegender militärischer Luftfahrzeuge

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — IV/B 24—30—33/61 u. d. Innenministers — IV/A 2 — 53 — 32.09 v. 25. 4. 1961

Seit einiger Zeit häufen sich die Beschwerden über tieffliegende militärische Luftfahrzeuge. Um feststellen zu können, ob die für die Bundeswehr und die verbündeten Streitkräfte geltenden Vorschriften über die Einhaltung von Mindestflughöhen verletzt worden sind, ist eine möglichst umgehende Meldung erforderlich. Die Meldung ist zu richten an:

Postanschrift:

Allgemeines Luftwaffenamt, Militärische Zentrale der Nachrichten für Luftfahrer, Wahn (Rhld.), Kaserne, Fach 6.

Fernruf:

Porz 711, Hausapparat 22 48 (Zentralauswertung).

Fernschreibanschluß:

1. Telex 08875 61 mit anschließender Fernschreibanschrift ZMFS.
2. Auf dem Flugsicherungs-Fernschreibnetz der Bundesanstalt für Flugsicherung, der Bundeswehr oder der Stationierungsstreitkräfte:
Fernschreibanschrift: AIS DENO.

Die Meldung soll, soweit es möglich ist, folgende Angaben enthalten:

- a) Zeit, Datum und Ort des Vorkommnisses
- b) Anzahl der beteiligten Luftfahrzeuge
- c) Flugrichtung
- d) geschätzte Angabe der Flughöhe.

Eine Mitteilung über den Flugzeugtyp, das Kennzeichen der Nationalität oder eine sonstige Beschreibung ist zwar erwünscht, wird jedoch häufig, insbesondere, wenn es sich um schnellfliegende Flugzeuge handelt, nicht möglich sein.

Die Meldung kann nur dann zu erfolgversprechenden Ermittlungen führen, wenn sie sofort erstattet und den zuständigen Stellen übermittelt wird. Sie ist daher von den Ordnungs- und Polizeibehörden **unmittelbar** und ohne Einhaltung des Dienstweges an das Allgemeine

Luftwaffenamt zu senden. Eine Durchschrift der Meldung ist an den zuständigen Regierungspräsidenten zu richten. Die Regierungspräsidenten haben in wichtigen Fällen dem Innenminister sowie dem Minister für Wirtschaft und Verkehr von der Meldung Mitteilung zu machen.

Folgende nicht veröffentlichte Runderlasse des Innenministers werden hiermit aufgehoben.

- a) 20. 1. 1956 — IV A 2 — 44.73 — 12.04.56 —
- b) 8. 10. 1957 — IV A 2 — 44.73 — 14.52.57 —
- c) 25. 6. 1958 — IV A 2 — 44.73 — 13.70 I.58 —
- d) 20. 8. 1959 — IV A 2 — 53 — 32.09.59 —
- e) 23. 9. 1959 — IV A 2 — 53 — 32.09.50 —

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörde,
örtlichen Ordnungsbehörden,
Kreispolizeibehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 830.

II.

Innenminister

Durchführung der Volkszählung 1961 bei den diplomatischen und berufskonsularischen Missionen

RdErl. d. Innenministers v. 27. 4. 1961 —
I C 1 : 12—20.662

Die in der Bundesrepublik tätigen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen und ihre entsandten Angehörigen werden von der Volks- und Berufszählung nicht betroffen. Betroffen sind jedoch:

- a) die in den Gebäuden der fremden diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen oder in den Wohnungen der ausländischen Angehörigen dieser Vertretungen **wohnenden** deutschen Staatsangehörigen;
- b) die in den Gebäuden der fremden diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen oder in den Wohnungen der ausländischen Angehörigen dieser Vertretungen **wohnenden** Ausländer, die nicht im Besitz von Ausweisen des Auswärtigen Amtes oder der Staats- (bzw. Senats-) Kanzleien der Länder sind.

Von der Wohnungsfeststellung werden Häuser, die sich im Eigentum ausländischer Staaten befinden, nicht berührt. Bei Häusern oder Wohnungen, die von den Fremden Missionen und berufskonsularischen Vertretungen oder deren Angehörigen gemietet sind, richtet sich die Verpflichtung zur Beantwortung der gestellten Fragen an den Hauseigentümer, doch wird dieser in zahlreichen Fällen gezwungen sein, beim Mieter zurückzufragen.

Das Auswärtige Amt hat die Fremden Missionen und berufskonsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik um eine wohlwollende Unterstützung der Zähler gebeten. Es kann somit erwartet werden, daß sich praktische Schwierigkeiten nicht ergeben werden. Gegebenenfalls bitte ich, mich unverzüglich zu benachrichtigen.

An die Regierungspräsidenten,

Gemeinden und Gemeindeverbände,
das Statistische Landesamt NW.

— MBl. NW. 1961 S. 830.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Ministerialrat Dr. W. Gafe zum Leit. Ministerialrat; Oberregierungsrat W. Mehler zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat G. Zurhausen zum Regierungsdirektor; Regierungsrat F. W. von Loebell zum Oberregierungsrat; Regierungsrat B. Sigulla zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. H. Tombergs zum Oberregierungsrat; Regierungsassessor H. W. Scheerbart zum Regierungsrat.

Nachgeordnete Dienststellen: Oberregierungsrat Dr. A. Fleißner zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung Köln; Medizinalrat Dr. K. Roeling zum Oberregierungs- und -medizinalrat bei der Bezirksregierung Münster; Regierungsassessor D. Grünwald zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsassessor L. Harloff zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsassessor Dr. W. Joel zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Aachen; Regierungsassessor K. Peitz zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsassessor F. Sembdner zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Es sind in den Ruhestand getreten: Ministerialrat Dr. H. Schnitzler, Innenministerium, Oberregierungsrätin Dr. R. M. Ellscheid, Bezirksregierung Köln.

— MBl. NW. 1961 S. 830.

**Öffentliche Sammlung
Verein „Emmaus Deutschland“
Internationale Vereinigung der Gruppen von Emmaus**

Bek. d. Innenministers v. 28. 4. 1961 —
I C 3 : 24 — 13.93

Der in der Bekanntmachung vom 7. 12. 1960 (MBL. NW. S. 3165) mitgeteilte Sammlungstermin ist auf den 21. und 22. Oktober 1961 verlegt worden.

— MBl. NW. 1961 S. 831.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Öffentliche Zustellung

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 4. 1961 — I B 480 — 41:61

In der Personalsache des Forstreferendars Karl-August Düweke, geb. am 27. Juli 1934 in Oldendorf, Kreis Halle (Westfalen), seit dem 4. Dezember 1960 unbekannten Aufenthalts, früher wohnhaft in Warburg, Kasseler Straße 4, wird die öffentliche Zustellung meines Erlases vom 27. April 1961 wegen Widerrufs des Beamtenverhältnisses nach § 1 des Landeszustellungsgesetzes angeordnet und hiermit durchgeführt.

Der Empfänger kann das Schriftstück in meinem Dienstgebäude Düsseldorf, Roßstraße 135, Zimmer 19, entgegennehmen.

— MBl. NW. 1961 S. 831.

Minister für Wiederaufbau

**Änderung der Anschrift des Landesprüfamtes
für Baustatik**

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 26. 4. 1961 —
Z A 3 — 0.203.0

Das Landesprüfamt für Baustatik ist von Düsseldorf, Roßstraße 133 a, nach Düsseldorf, Kavalleriestraße 3, verzogen und unter Fernsprecher 89 31 zu erreichen.

— MBl. NW. 1961 S. 831.

Notizen

**Erteilung des Exequatur an den Bolivianischen
Generalkonsul, Herrn Arturo Pacheco Pereira in
Hamburg**

Düsseldorf, den 26. April 1961.
— I 5 — 405 — 2:60 —

Die Bundesregierung hat dem zum Bolivianischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Arturo Pacheco Pereira am 14. April 1961 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Die Anschrift des Bolivianischen Generalkonsulats lautet:

Hamburg 13, Abteistraße 1, Telefon 44 71 89.

— MBl. NW. 1961 S. 831.

Konsulat von Venezuela in Frankfurt (Main)

Düsseldorf, den 26. April 1961.
— I 5 — 453 — 1:60

Die Botschaft von Venezuela hat mitgeteilt, daß das Konsulat von Venezuela in Frankfurt (Main), dessen Amtsbezirk die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Saarland, Bayern und Nordrhein-Westfalen umfaßte, am 31. März 1961 geschlossen worden ist.

Das Herrn Martiliano Gonzales Bogen am 23. September 1959 von der Bundesregierung erteilte Exequatur als Konsul von Venezuela in Frankfurt (Main) ist daher erloschen.

— MBl. NW. 1961 S. 831.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 60. und 61. Sitzung (34. Sitzungsabschnitt) am 18. und 19. April 1961
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
—	—	Haushaltssatzung des Landesverbandes Lippe für das Rechnungsjahr 1961	Zur Kenntnis genommen. (18. 4.)
1	490	Entwurf eines Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (18. 4.)
2	491	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung mit Mehrheit bei einigen Stimmenthaltungen verabschiedet. (18. 4.)
	483	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	Der von der Fraktion der FDP neu gestellte Änderungsantrag wurde mit Mehrheit abgelehnt. (18. 4.)
	484	Änderungsantrag der Abg. Burauen, A. Schneider, Meyer und van Nes Ziegler (SPD), Möller, Dorn und Rasche (FDP)	Der von der Fraktion der FDP neu gestellte Änderungsantrag wurde mit Mehrheit abgelehnt. (18. 4.)
3	397	Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Hochschule in Dortmund und	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung mit der Antwort der Landesregierung zur Interpellation der Fraktion der FDP — Drucksache Nr. 393 — einstimmig an den Hauptausschuß (federführend) und an den Kulturausschuß überwiesen mit der Berechtigung an die Ausschüsse, Sachverständigengutachten in größerem Umfang anzufordern. (18. 4.)
	393	Interpellation Nr. 19 der Fraktion der FDP betr. Hochschulpolitik	Die Interpellation wurde durch Herrn Minister Schütz beantwortet. (18. 4.)
4	485	Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz (LOG. NW.) —	Der Gesetzentwurf wurde durch Herrn Innenminister Duhues eingebracht. Die Beratung in 1. Lesung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. (19. 4.)
5	486	Entwurf eines Gesetzes über die Mitarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung	Der Gesetzentwurf wurde durch Herrn Innenminister Duhues eingebracht. Die Beratung in 1. Lesung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. (19. 4.)
6	487	Entwurf eines Landesplanungsgesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Landesplanung (federführend) unter Hinzuziehung des Kommunalpolitischen Ausschusses überwiesen. (19. 4.)

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
7	478	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer (Antrag der Fraktion der FDP)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß (federführend), den Kulturausschuß und an den Ausschuß zur Pflege und Förderung des Sports im Lande Nordrhein-Westfalen überwiesen. (19. 4.) Berichtigung der Drucksache Nr. 478: Unter Ziffer 5. — § 11 Abs. 1 b) 2. — sind zwischen den Worten „als“ und „besonders wertvoll“ die Worte „wertvoll oder“ einzufügen.
8	474	Verwaltungsabkommen über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates	Einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen. (18. 4.)
9	479	Ergänzungsvertrag zum Abkommen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Minden über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung vom 14. August 1952	Einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen. (18. 4.)
10	489 488	Bericht des Justizausschusses zum Antrag der Fraktion der FDP betr. Einsetzung einer Kommission aus Vertretern der Landesregierung und des Landtags zur Prüfung der Frage der Bildung eines Rechtspflegeministeriums	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 489 — wurde unter Streichung der Ziffer 2 einstimmig angenommen. (18. 4.)
Nach- trag	494 460	Bericht des Sozialausschusses über den Antrag der Fraktion der SPD betr. Erhöhung der Fürsgerichtssätze	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 494 — wurde einstimmig angenommen. (19. 4.)

— MBl. NW. 1961 S. 832.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 8. v. 15. 4. 1961**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzüglich Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961	85	Fahrerlaubnis darf in solchen Fällen nur abgesehen werden, wenn die durch die Tat bewiesene Gefährlichkeit des Täters für die Zukunft auszuschließen ist; verbleibende Zweifel gehen zu Lasten des Täters. — Der Entziehung der Fahrerlaubnis steht die allgemeine Erwartung künftigen Wohlverhaltens (§ 23 Abs. 2 StGB) nicht entgegen. OLG Düsseldorf vom 11. Januar 1961 — (2) Ss 920 60 (823)
Aenderung der Aktenordnung; hier: Mitteilungen in Ehesachen	85	
Bekanntmachungen	85	
Personalnachrichten	86	5. StVZO § 2. — Für Radfahrer gibt es noch keinen allgemeinen Erfahrungssatz über den Beginn alkoholbedingter absoluter Fahruntüchtigkeit. OLG Hamm vom 20. Februar 1961 — 2 Ss 364 60
Rechtsprechung		
Strafrecht		
1. StGB § 142. — Verkehrsunfallflucht nach einem Sachschaden setzt zumindest einen in Geld meßbaren Schaden in Höhe von etwa 10,— DM voraus. Der Vorsatz muß sich darauf erstrecken, daß der fremde Sachschaden nicht gänzlich unerheblich ist (gegen OLG Düsseldorf in Verk. Mitt. 60 74 = VRS 20 118). OLG Hamm vom 9. Dezember 1960 — 1 Ss 1464 60	88	6. StPO § 111. — Nach Rechtskraft des Urteils ist das Gericht — auch auf Antrag der Staatsanwaltschaft — nicht berechtigt, die Behandlung von im Laufe des Strafverfahrens sichergestellten Gegenständen als Fundsachen anzutordnen. OLG Hamm vom 16. September 1960 — 2 Ws 177 60
2. StGB § 292. — Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen Gärten befriedete Bezirke sind, in denen die Jagd ruht. OLG Hamm vom 7. November 1960 — 2 Ss 1191 60	89	7. StPO § 338 Nr. 5. — Wird der Angeklagte nach Abschluß der Zeugenvernehmung verhandlungsunfähig, so darf das Gericht weder die Vereidigung des Zeugen beschließen noch den Zeugen vereidigen. OLG Hamm vom 8. November 1960 — 1 Ss 1068 60
3. StGB §§ 306, 49 — Ein bereits in Brand gesetztes Gebäude kann Objekt einer weiteren Brandstiftung durch einen Dritten sein, wenn dieser einen neuen selbständigen Brandherd schafft, indem er z. B. an einer noch nicht vom Feuer ergriffenen Stelle des in Brand gesetzten Gegenstandes Brennstoff ausgießt und diesen anzündet. Vergrößert er an dem noch nicht völlig vom Feuer ergiffenen Gebäude lediglich den bereits vorhandenen Brandherd, indem er z. B. den von ihm ausgegossenen Brennstoff durch das fortschreitende Feuer sich entzünden läßt, macht er sich der Beihilfe zu der vollendeten, aber noch nicht beendeten Brandstiftung schuldig. OLG Hamm vom 23. Mai 1960 — 2 Ss 148 60	89	8. Kostenrecht
4. StGB §§ 23 III Nr. 1, 42m I. — Bei Trunkenheit am Steuer ist Strafaussetzung zur Bewährung nur noch zu gewähren, wenn gewichtige Gründe zugunsten des Täters sprechen. — Von der Entziehung der		1. BRAGeO § 27. — Ablichtungen aus Gerichtsakten, die zur sachgerechten Durchführung einer Strafverteidigung notwendig sind, sind mit der Pauschalgebühr nicht abgegolten, sondern sind als besondere Auslagen zu vergüten. OLG Köln vom 23. Februar 1961 — 2 Ws 65 61
		2. BRAGeO § 52; BEG §§ 209 I, 224 I, 227 I und III; ZPO §§ 78 I, 79, 91 II, 157 IV; AV d. RJM vom 23. März 1935 (DJ S.486) § 2; KostÄndG Art. IX § 1 I. — Zur Entstehung und Erstattungsfähigkeit der Kosten der Führung des Schriftwechsels zwischen der im Ausland wohnenden Partei und ihrem Prozeßbevollmächtigten durch einen Rechtsbeistand in einer Entschädigungssache nach dem Bundesentschädigungsgesetz. OLG Düsseldorf vom 15. Juni 1960 — 10 W 113 60
		— MBl. NW. 1961 S. 834. 95

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eine seitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.